

## DEUTSCHE PSYCHOTHERAPEUTENVEREINIGUNG (DPTV)

BERLIN, 17.01.2022

### MWBO für Psychotherapeut\*innen

#### Erstes Stellungnahmeverfahren zur Regelung von Psychotherapieverfahren als Bereichsweiterbildungen

**Bundesvorstand**  
Am Karlsbad 15  
10785 Berlin  
Telefon 030 2350090  
Fax 030 23500944  
bgst@dptv.de  
www.dptv.de

Die DPTV begrüßt die in § 5 der MWBO für Psychotherapeut\*innen (MWBO-PT) vorgesehene Möglichkeit, im Rahmen einer Bereichsweiterbildung die Kompetenz in weiteren Psychotherapieverfahren zu erwerben und als Zusatzbezeichnung zu führen.

Damit dies nicht nur eine theoretische Möglichkeit bleibt ist uns besonders wichtig, die Anforderungen an die Bereichsweiterbildungen so zu gestalten, dass diese für interessierte Weiterbildungsteilnehmende realisierbar sind und die schon erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten angemessen berücksichtigt werden.

Dies ist nach § 3 Abs. 2 MWBO-PT auch zulässig: hier ist explizit eine Verkürzung der Weiterbildungszeit für eine Bereichsweiterbildung vorgesehen, wenn „abzuleistende Weiterbildungszeiten bereits im Rahmen einer anderen erworbenen ... Zusatzbezeichnung absolviert worden sind“. Diese Möglichkeit sollte im Sinne einer guten Umsetzbarkeit genutzt werden.

Für die Gebietsweiterbildung lässt § 3 Abs. 2 MWBO eine Reduzierung der noch abzuleistenden Weiterbildungszeit bis auf die Hälfte der Mindestdauer zu; ein ähnlicher Maßstab sollte auch für die Anforderungen an eine Bereichsweiterbildung gelten.

Die MWBO für Psychologische Psychotherapeut\*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen (MWBO-PP/KJP) hat bisher nur ein Verfahren als Bereichsweiterbildung geregelt, die Systemische Therapie. Betrachtet man die Richtzahlen, die in der MWBO-PP/KJP für Systemische Therapie gelten <sup>1</sup>, so liegen diese Anforderungen mehr als 50 Prozent unter den Anforderungen, die während der Approbationsausbildung an den Erwerb der Verfahrenskompetenz gestellt werden. Offensichtlich wird auch hier der Überlegung Rechnung getragen, dass auf dem

---

#### <sup>1</sup> Anforderungen Syst. Therapie in der MWBO-PP/KJP:

##### **3. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit**

Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren. Die Weiterbildung besteht aus folgenden Inhalten:

- Mindestens 240 Stunden theoretische Weiterbildung,
- Mindestens 280 Stunden praktische Weiterbildung (Falldokumentationen),
- Mindestens 100 Stunden Selbsterfahrung, (davon mind. 25 Stunden Familienrekonstruktion im Gruppensetting)
- Mindestens 70 Stunden Supervision, davon 40 in der Gruppe
- Mindestens 60 Stunden Intervention.

5 supervidierte Behandlungsfälle sind ausführlich zu dokumentieren

Hintergrund der mit dem ersten Verfahren erworbenen Erfahrungen und Fertigkeiten die Qualität des Kompetenzerwerbs in einem zweiten Verfahren auch mit geringeren zeitlichen Anforderungen gewährleistet ist. Uns ist keine Kritik an den so weitergebildeten PP/KJP bekannt geworden.

Auch sollte den umfassend weitergebildeten Psychotherapeut\*innen zum Erwerb einer weiteren Verfahrenskompetenz keine umfangreichere Bereichsweiterbildung abverlangt werden als den Psychologischen Psychotherapeut\*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen.

Ähnlich der Empfehlung der Expert\*innen für die Psychotherapie für Kinder und Jugendliche empfiehlt die DPtV deshalb, die Richtzahlen für ein Psychotherapieverfahren in der Bereichsweiterbildung auf ca. 50 Prozent des Umfangs der Verfahrensvertiefung in der Gebietsweiterbildung zu senken.



Gebhard Hentschel  
Bundesvorsitzender der DPtV